

# Kanalanschlussantrag für die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 (EWS) Entwässerungssatzung der Stadt Pocking

Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

<b>2. Entwurfsverfasser</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

<b>3. Baugrundstück/Vorhaben</b>	
Gemarkung, Fl.Nr.	Straße, Hausnummer
Vorhaben	

<b>4. Wichtige Hinweise</b>
Es dürfen nur Schmutzwasserleitungen an den städtischen Kanal angeschlossen werden. Das Oberflächenwasser (Regenwasser) ist auf dem Grundstück zu versickern. (§ 14 Abs. 1 EWS)
Der Kanalanschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung hat über einen Kontrollschacht zu erfolgen. (§ 9 Abs. 3 EWS) Der Kontrollschacht muss für die Stadt Pocking jederzeit zugänglich sein. (§ 12 Abs. 1 EWS)
Gegen den Rückstau des Abwassers hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 9 Abs. 5 EWS).
Für den Kanalanschluss an den städtischen Abwasserkanal ist vor Verfüllen des Rohrgrabens eine Sichtkontrolle durch die Stadt Pocking erforderlich (§ 11 Abs. 2 EWS). Die städtische Kläranlage (Tel.: 08531/91720, Handy: 0170/8668252; Mo.-Do. 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr, Fr. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) ist rechtzeitig vor Verfüllen des Rohrgrabens zu verständigen, so dass eine ordnungsgemäße Kontrolle möglich ist. Der Eigentümer/Bauherr hat die Sichtprüfung zu veranlassen und die entsprechende Info an die Planer und die ausführenden Firmen weiterzuleiten.
Falls eine Abnahme durch die Stadt Pocking nicht veranlasst wird, ist der Stadt eine Bescheinigung durch einen fachlich geeigneten Unternehmer hinsichtlich der Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen (§ 11 Abs. 5 EWS).
Falls die Grundstücksentwässerungsanlage von den eingereichten Unterlagen abweicht, ist ein korrigierter Entwässerungsplan im Maßstab M 1:100 oder M 1:200 bei der Sichtprüfung vorzulegen.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen (§ 12 Abs. 2 EWS).

<b>5. Bestätigung des Bauherrn und des Entwurfsverfassers</b>			
Der Unterzeichner			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- hat hinsichtlich der Pflicht für o.g. Abnahme des Hausanschlusses Kenntnis genommen und verpflichtet sich den Hausanschluss rechtzeitig abnehmen zu lassen.</li> <li>- verpflichtet sich eine Ausfertigung dieses Schreibens an die bauausführende Firma zu übergeben.</li> </ul>			
_____	_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Bauherr	Ort, Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser

bitte Rückseite beachten!

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Kanalanschlußantrag

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking vertreten durch den 1. Bürgermeister, mail: [info@pocking.de](mailto:info@pocking.de), Tel. 08531/709-0.

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragter der Stadt Pocking sind:

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragter der Stadt Pocking sind:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Tel. 08531/709-0, email: [datenschutzbeauftragter@pocking.de](mailto:datenschutzbeauftragter@pocking.de).

Ihre Daten werden erhoben, um den von Ihnen gestellten Antrag auf Anschluss an die kommunale Entwässerungsanlage bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Stadt Pocking vom 23.03.1995 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO erhoben.

Die Daten werden benötigt, um Ihren Antrag auf Kanalanschluss bearbeiten zu können.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich durch städtische Mitarbeiter bearbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Hausintern erfolgt eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten auch nur zu dem oben genannten Zweck.

Ihre Daten werden nach Erhebung 30 Jahre gespeichert.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Telefon 089/212672-0, zu.

Weitere Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Homepage der Stadt Pocking unter [www.pocking.de/Hinweise](http://www.pocking.de/Hinweise) zur Datenverarbeitung.